Amtliches Bekanntmachungsblatt

21. Jahrgang Nr. 11 19. September 2014

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1536. Bekanntmachung Seite 3
Beschlussfassungen auf der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 8.09.2014

1537. Bekanntmachung Seite 4
Auslegung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Ostseebad Binz und der Nachtragshaushaltssatzung 2014 der Gemeinde Ostseebad Binz

1538. Bekanntmachung Seite 9
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

Sitzungsplan 2014 - 4. Quartal Seite 11

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy, www.ruegenfotos.de

1536. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 2. Sitzung am 8.9.2014 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 66-2-2014
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.6.2014 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 67-2-2014
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 8.9.2014 die Verlängerung des Geltungszeitraumes der Kalkulation zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz – Fremdenverkehrsabgabesatzung- für den Zeitraum 2015 bis 2016.

Beschluss-Nr. 68-2-2014
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 8.9.2014 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 35-38-2014 vom 15.5.2014 zum Kauf von 9 Mobil-Heimen durch die Kurverwaltung vom Bundeswehrsozialwerk e.V.

Beschluss-Nr. 69-2-2014
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 8.9.2014 die Nachtragshaushaltssatzung 2014 der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 70-2-2014
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 8.9.2014 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 71-2-2014
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 8.9.2014, den Beschluss-Nr. 64-5-2002 Städtepartnerschaft zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und der Stadt Bialogard (Polen) aufzuheben.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 72-2-2014
Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Gemeindevertretung vom 30.6.2014 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 73-2-2014
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 8.9.2014 eine vorzeitige Vertragsbeendigung.

gez. Reetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

1537. Bekanntmachung

Auslegung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Ostseebad Binz und der Nachtragshaushaltssatzung 2014 der Gemeinde Ostseebad Binz

Der Jahresabschlusses zum 31.12.2011 sowie die Nachtragshaushaltssatzung 2014 der Gemeinde Ostseebad Binz liegen in der Zeit

vom 22.09.2014 bis 30.09.2014

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz,
Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Ostseebad Binz, 17. September 2014

gez. Schneider
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk [1])

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Ostseebad Binz. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1,

3 bis 5 und 8 KPG auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss 2011 - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Ostseebad Binz

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 stichprobenhaft geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Ostseebad Binz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. In dem nachfolgend beigefügten Prüfprotokoll sind Prüfungsbemerkungen und Prüfungsempfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses ausgeführt.

Die Jahresrechnung kann trotz aller Sorgfalt bei der Aufstellung Fehler (insbesondere nicht geprüfte Bilanzpositionen) aufweisen. Diese werden sich im Regelfall innerhalb der ersten vier Geschäftsjahre herausstellen. Sie müssen dann unter Erläuterung im Anhang in den Jahresabschlüssen bereinigt werden.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den in Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzie-

[1)] Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses hingewiesen wird.

rungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buch-führung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde Ostseebad Binz.
Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Ostseebad Binz, 24. Februar 2014

Wolfram Witte	Norbert Schulz	Jürgen Drews
1. Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Ostseebad Binz	2. Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Ostseebad Binz	Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Ostseebad Binz

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird:

festgesetzt.

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.205.000		794.400	7.410.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.999.100	205.600		8.204.700
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	205.900		1.000.000	-794.100
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0			0
der Saldo der außerordentl. Erträge & Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	205.900		1.000.000	-794.100
die Einstellungen in Rücklagen auf	0			0
die Entnahme aus Rücklagen auf	0			0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	205.900		1.000.000	-794.100
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	7.256.900	0	187.500	7.069.400
die ordentlichen Auszahlungen auf	7.306.700	166.600		7.473.300
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-49.800	354.100		-403.900
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0			0
der Saldo der außerordentlichen Ein- & Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.142.500	195.000		2.337.500
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.685.100	37.400		2.722.500
der Saldo d. Ein- & Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-542.600		157.600	-385.000
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0			0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	170.600			170.600
der Saldo der Ein- & Auszahlg. aus Finanzierungstätigkeit auf	-170.600			-170.600

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden keine veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 700.000 EUR auf unverändert 700.000 EUR.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) unverändert auf 250 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) unverändert auf 320 v. H.

2. Gewerbesteuer unverändert auf 350 v.H.

§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 40,925 Vollzeitäquivalente und nunmehr unverändert 40,925 Vollzeitäquivalente.

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres beträgt 31.953.782 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 31.953.782 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres bisher 32.159.682 EUR und nunmehr 31.159.682 EUR

§ 8
Weitere Vorschriften

(1) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde werden durch den Hauptausschuss getroffen, wenn sie die darin festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigen. Oberhalb der hier festgesetzten Wertgrenze für den Hauptausschuss entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilhaushalts die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

(3) Die Personalaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) sowie die Versorgungsaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) werden abweichend vom § 8 Abs. 2 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4) Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(5) Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

(6) Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
(7) Eine Nachtragshaushaltssatzung und ein Nachtragshaushaltsplan werden notwendig, wenn sich im Laufe der Haushaltsführung erhebliche Änderungen ergeben (§7 Abs. 1 Gem-HVO-Doppik). Als erheblich werden mit dieser Satzung Einzelbeträge in Höhe von 100.000 EUR festgesetzt.

Ostseebad Binz, den 08. September 2014

gez. Schneider
Bürgermeister

1538. Bekanntmachung

1. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011(GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 8.9.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 30.10.2012 wird wie folgt geändert:

1a) In § 2 „Wappen/Flagge/Siegel" wird ein Absatz 4 wie folgt neu eingefügt:

„(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gemeindewappen ohne die nach § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung erforderliche Genehmigung des Bürgermeisters verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.
2.In § 3 Abs. 3 „Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner“ wird der Satz 3 wie folgt gestrichen:

c) „Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 19.9.2014

gez. Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Sitzungsplan 2014 - 4. Quartal

Oktober			November			Dezember		
1	Mi		1	Sa		1	Mo	
2	Do		2	So		2	Di	Sprechstunde*
3	Fr		3	Mo		3	Mi	
4	Sa		4	Di	FI	4	Do	
5	So		5	Mi	BA	5	Fr	
6	Mo		6	Do	SO	6	Sa	
7	Di	Sprechstunde*	7	Fr		7	So	
8	Mi		8	Sa		8	Mo	GV
9	Do		9	So		9	Di	
10	Fr		10	Mo	BE	10	Mi	
11	Sa		11	Di		11	Do	
12	So		12	Mi		12	Fr	
13	Mo	GV	13	Do		13	Sa	
14	Di		14	Fr		14	So	
15	Mi		15	Sa		15	Mo	
16	Do		16	So		16	Di	
17	Fr		17	Mo		17	Mi	
18	Sa		18	Di		18	Do	
19	So		19	Mi		19	Fr	
20	Mo		20	Do		20	Sa	
21	Di		21	Fr		21	So	
22	Mi		22	Sa		22	Mo	
23	Do		23	So		23	Di	
24	Fr		24	Mo	HA	24	Mi	
25	Sa		25	Di		25	Do	
26	Sa		26	Mi		26	Fr	
27	Mo		27	Do		27	Sa	
28	Di		28	Fr		28	So	
29	Mi		29	Sa		29	Mo	
30	Do		30	So		30	Di	
31	Fr					31	Mi	

GV Gemeindevertretersitzung

HA Hauptausschuss

BE Betriebsausschuss

BA Bauausschuss

FI Finanzausschuss

SO Sozialausschuss

Ferien

Feiertage

***Sprechstunde der Vorsitzenden der Gemeindevertretung Heike Reetz**

Wann: von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Wo: Raum 210 in der Gemeindeverwaltung

Hinweis: Um vorherige Terminabsprache über das Büro des Bürgermeisters, Frau Gerl, unter Tel. 37412 wird gebeten